

7. Gesetz zur Änderung der Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus

Die Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17.06.2020, zuletzt geändert am 03.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 b. Satz 4 wird aufgehoben.
2. Nr. 3 f. Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für die Feier der Sonntagsgottesdienste inklusive der Vorabendmessen sowie für Gottesdienste, bei denen zu erwarten ist, dass die Zahl der Personen, die teilzunehmen wünschen, die Zahl der nach a. höchstens zugelassenen Teilnehmer übersteigt, soll ein geeignetes Anmeldeverfahren (z.B. telefonisch oder mit anderen geeigneten Medien) umgesetzt werden.“
3. Nr. 5 a. wird wie folgt gefasst:
„a. Auf Gemeindegesang sowie auf die musikalische Gestaltung durch Chor oder Orchester muss verzichtet werden.“
4. Nr. 5 b. wird wie folgt gefasst:
„b. Anstelle des Gemeindegesangs sollen die Gottesdienste je nach den Möglichkeiten vor Ort durch einen einzelnen Musiker und/oder Sänger (Kantor) oder durch Kleinstgruppen von Musikern und/oder Sängern gestaltet werden.“

Dieses Gesetz tritt zum 16.12.2020 in Kraft. Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.

Fulda, den 16.12.2020



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda